

# Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbedblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adressen  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Druckerei  
Nr. 22

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 46.

Sonnabend, 24. Februar 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Felder frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiser Postanstalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 42 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Bankrott gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Notationsdruck und Verlag: D. Anger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnle, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

§ 1. In Geschäften, in denen Fleischwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, Quark, Käse, Milch, frisches oder getrocknetes Gemüse und Obst, Konerven aller Art, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zucker oder Süßwaren aller Art (auch Fischwaren) im Kleinhandel verkauft werden, sind die Preise dieser Waren in der Nähe jedes für die Käufer bestimmten Einganges durch einen von außen deutlich lesbaren Aufschlag bekannt zu geben. Die angeschlagenen Preise sind für alle Warenmengen gültig, für welche keine besonderen Preise in dem Aufschlag verzeichnet sind. Die Verpflichtung zum Aufschlag der Preise gilt auch für die Stände in Markthallen und auf Wochenmärkten, sowie für den Straßenhandel.

Gemäß § 1 der Bekanntmachung über den Umgang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 353 — verbunden mit §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung sind die Ortspolizeibehörden befugt, die Vorschriften des Absatz 1 auf andere Gegenstände des täglichen Bedarfs auszudehnen.

Die Befugnis der Preisprüfungsstellen gemäß § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — Preisausgänge für den Kleinhandel mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs vorzuschreiben bleibt unberührt.

§ 2. Das zum Umgang bestimmte Preisverzeichnis ist von der Gemeindebehörde oder der von dieser zu bestimmenden Dienststelle kostenfrei abzuholen.

Es ist in zwei Abschriften an die Gemeindebehörde oder die von dieser zu bestimmenden Dienststelle bei der Abholung abzugeben. Die eine Abschrift ist nach Vereinbarung der Uebereinstimmung mit der Abschrift von der Gemeindebehörde sofort an die zuständige Preisprüfungsstelle abzuliefern, die die Preisausgänge und die Innehaltung der Preise ständig in geeigneter Weise zu überwachen hat. Die zweite Abschrift ist zum Dienstgebrauch zu verwahren.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Preisprüfungsstellen auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — für bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs den Preisausgang vorschreiben.

§ 3. Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Preisverzeichnisse zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum Umgang eines dienstlich abgestempelten neuen Preisverzeichnisses bleiben die angeschlagenen Preise mit der Wirkung in Kraft, daß keine höheren Preise gefordert oder genommen werden dürfen.

Vorgezeichnete Höchstpreise sind sofort zu berücksichtigen.

§ 4. Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, für die nach den vorstehenden Bestimmungen der Preisausgang vorgeschrieben ist oder noch wird, ist an den in Schaufenstern, in Läden, Marktverkaufsstellen, auf den Wagen oder Ständen der Straßenhändler oder in ähnlicher Weise ausgelegten Waren der im Preisausgang bezeichnete Verkaufspreis auf kleinen an die Ware selbst oder Behältnisse, in denen die Waren befinden, anzulebendigen oder sonst zu befestigenden Tafeln anzugeben. Die Schrift auf den Tafeln muß mindestens 5 cm hoch und deutlich lesbar sein.

§ 5. Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, für die der Preisausgang vorgeschrieben ist oder noch wird, darf die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Bezahlung nicht verweigert werden.

§ 6. Die Durchführung der Verordnung liegt den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung ob. Sie sind ermächtigt, im Rahmen dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu treffen.

§ 7. Wer den in den §§ 1 bis 3, 5 und den auf Grund von § 6 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder als Verkäufer die im Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird — soweit nicht § 19 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — Anwendung zu finden hat oder Höchstpreisüberschreitung oder Preiswucher vorliegt, gemäß § 2 der Bekanntmachung über den Umgang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 353 — mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft. Wer den Vorschriften in § 4 zuwiderhandelt, wird auf Grund von §§ 12 Ziffer 1, 15 Absatz 3, 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607, 728 — mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1915 — 1454 II B I — (Sächsische Staatszeitung Nr. 168 vom 23. Juli 1915), vom 27. Juli 1915 — 1454 a II B I — (Sächsische Staatszeitung Nr. 171 vom 27. Juli 1915) und vom 5. Juni 1916 — 881 II B I a — (Sächsische Staatszeitung Nr. 129 vom 6. Juni 1916) aufgehoben. Dresden, den 20. Februar 1917. 125 II B I a 839

## Bekanntmachung über den Verkehr mit Bruteiern.

Auf Grund von § 15 der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 927) wird mit sofortiger Wirkung folgendes bestimmt:

§ 1. Der Verkehr mit Bruteiern wird unter folgenden Bestimmungen gestattet:

1. An Geschäften, in denen Fleischwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, Quark, Käse, Milch, frisches oder getrocknetes Gemüse und Obst, Konerven aller Art, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zucker oder Süßwaren aller Art (auch Fischwaren) im Kleinhandel verkauft werden, sind die Preise dieser Waren in der Nähe jedes für die Käufer bestimmten Einganges durch einen von außen deutlich lesbaren Aufschlag bekannt zu geben. Die angeschlagenen Preise sind für alle Warenmengen gültig, für welche keine besonderen Preise in dem Aufschlag verzeichnet sind. Die Verpflichtung zum Aufschlag der Preise gilt auch für die Stände in Markthallen und auf Wochenmärkten, sowie für den Straßenhandel.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 24. Februar 1917.

— **Auszeichnung für Kriegsverdienst.** Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, aus Anlaß von Kriegsverdiensten Herrn Dr. med. Paul Martin Balda in Riesa das Ehrenkreuz für freiwillige Wohltätigkeitspflege im Kriege zu verleihen. Die Auszeichnung der Auszeichnung erfolgte heute Vormittag durch Herrn Bürgermeister Dr. Schneider.

— **Auszeichnung.** Der Herr O. Thielemann in einem Lege. Batl., Sohn des Oberpostkassiers Thielemann, wurde mit der Friedrich August-Medaille ausgezeichnet.

— **Zur Behebung von Wagenmangel und Kohlennot.** Die bei einem großen Teil der Industrie, auch bei der für Heereslieferung beschäftigten, infolge des Mangels an Transportmitteln entstandene Kohlennot gab dem Deutschen Industrie-Verband, Sitz Dresden (Geschäftsführer Dr. Grüner) bereits im Dezember Veranlassung, in einer Eingabe an das Kriegsamt darauf einzugehen, daß eine Bescheinigung des Wagenverkehrs zu erreichen sei, wenn durch allgemeine Anordnung während der Dauer des Wagenmangels die Ent- und Beladung der Eisenbahnwagen an Sonn- und Feiertagen und des Nachts zugelassen oder vorgeschrieben werde. Im Sinne

der Anregung des Industrie-Verbandes hat das Kriegsamt als erste Verkehrsmaßnahme aufgestellt: „Entladung und Beladung von Güterwagen müssen mit größter Beschleunigung, unter Umständen auch an Sonn- und Feiertagen und bei Tag und Nacht, durchgeführt werden.“ Die Güterstationen sind demgemäß angewiesen worden, die Ab- und Anfuhr von Gütern an Sonntagen nicht mehr von der Beibringung eines polizeilichen Erlaubnisbescheines abhängig zu machen. Es liegt im allgemeinen Interesse, daß die Industrien von der geschaffenen Gelegenheit umfangreichen Gebrauch machen. Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß, falls zum Entladen Arbeiter fehlen, diese auf Antrag der Linienkommandanturen von den stellv. Generalkommandos, die hierfür an den wichtigeren Bahnhöfen aus Soldaten oder Hilfsdienstpflichtigen bestehende Entladekommandos abzurufen halten, gestellt werden. Auch mit Welpen kann unter Umständen ausgeholfen werden. Desbezügliche Wünsche, wie überhaupt Anträge zur Behebung von Verkehrsstörungen sind von der Industrie, den Werken usw. an die zuständigen Kriegsamtsstellen und Kriegsamtsstellen (nicht an das Kriegsamt) zu richten. Telefon genügt.

— **Höchstpreise und Stammwürzegehalt für Biere.** Die Mitteilungen des Reichsamtungesamt schreiben: Infolge der niedrigen Festsetzung der Malzkontingente der Bierbrauereien hat trotz wesentlicher Ver-

Der gewerbmäßig oder als Händler sich mit der Abgabe von Eiern zu Bruteiern befaßt, bedarf hierzu der besonderen schriftlichen Erlaubnis des zuständigen Kommunalverbandes oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich.

§ 2. Die Abgabe darf nur von Geflügelhaltern unmittelbar an Geflügelhalter erfolgen. Es dürfen nur die Eier des dem Versender gehörigen Geflügels verendet werden.

§ 3. Das Geißel muß Namen und Wohnort des Versenders und des Empfängers sowie Zahl und Preis der Bruteier enthalten. Eine Erklärung der Ortspolizeibehörde des Empfängers darüber ist beizufügen, ob dieser Gewähr dafür bietet, daß die Eier für Brut verwendet werden.

Der Kommunalverband des Bestimmungsortes ist von der erteilten Erlaubnis durch Aufzeichnung einer Abschrift in Kenntnis zu setzen.

§ 4. Wer Eier zu Bruteiern verkauft, hat hierüber Aufzeichnungen zu führen, aus denen hervorgeht:

1. Name und Wohnort des Käufers, Stückzahl und Art der Bruteier Tag des Verbandes. Die Aufzeichnungen sind dem Kommunalverband oder einer von diesem zu bestimmenden Stelle auf Erfordern vorzulegen.

2. Eier, die als Bruteier gekauft sind, dürfen nur zur Brut verwendet werden.

3. Die Bruteierentenden müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

4. Die untere Verwaltungsbehörde darf die nach § 11 Absatz 1 der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 927) erforderliche Verordnungsbescheinigung für Bruteier nur dann ausstellen, wenn der Versender die nach § 1 erforderliche Erlaubnis besitzt.

Die untere Verwaltungsbehörde kann die Ausstellung der Bescheinigung durch eine von ihr zu bestimmende Stelle bewirken lassen.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen geben etwa entgegenstehenden Vorschriften der Ausführungsverordnung zu der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 20. August 1916 (Nr. 199 der Sächsischen Staatszeitung vom 20. August 1916) vor.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—8 fallen unter die Strafbestimmungen der Verordnung über Eier vom 12. August 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 927). Dresden, 21. Februar 1917. 12 II B VI b 840

In Dönnersdorf, St. Egidien und Schönbrunn (H. Glauchau) ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Dresden, den 22. Februar 1917. 144 e HV 841

## Brotartenausgabe.

Die Ausgabe der auf die Zeit vom 26. Februar bis 25. März 1917 gültigen Brotarten erfolgt

Montag, den 26. Februar 1917 vorm. von 8—12 Uhr in den bekannten Ausgabestellen.

Nichtverbrauchte Brotmarken sind beim Abholen der neuen Marken an die Ausgabestellen zurückzugeben. Der Rat der Stadt Riesa, am 23. Februar 1917. R.

## Vollstücker Gröba.

Anmeldungen zur Vollstücker werden Montag vormittags 11—1 und nachmittags 5—7 Uhr in der Volksküche angenommen. Mitzubringen sind Lebensmittelkontrollkarte sowie Fleisch-, Warenbezugs- und Kartoffelkarten oder Kartoffeln. Die Bezahlung hat auf eine Woche im voraus zu erfolgen. Gröba, am 15. Februar 1917. Der Gemeindevorstand.

## Ausgabe von Brotmarken in Gröba.

Sonntag, den 25. Februar, vormittags 11 bis 12 Uhr, werden in den bekannten Markenausgabestellen Brotmarken ausgegeben. Für den Bezirk Schloßstraße, Weststraße, Schulstraße findet die Ausgabe in der Volksküche, Altrodstraße 1, statt. Außerhalb der genannten Zeit werden Brotmarken nicht ausgegeben. Gröba, am 23. Februar 1917. Der Gemeindevorstand.

## Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsammtes zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes für den vaterländischen Hilfsdienst.

Es werden gebraucht:

- 6 Schreiber oder Schreiberinnen,
- 4 Küchenarbeiterinnen,
- 8 Garten-, Hof- und Kammerarbeiter,
- 2 Hausdienste.

Meldungen sind zu richten an Referenzarett B Tr. 2. Zeitbahn. Die Kriegsamtsstelle in Leipzig.

absetzung des Stammwürzegehalts eine erhebliche Erhöhung der Bierpreise stattgefunden. Es erliefen notwendig, einer weiteren unangemessenen Verteuerung des Bieres durch Festsetzung von Höchstpreisen vorzubeugen. Hierzu war die gleichzeitig gesetzliche Festsetzung der Mindestmenge der bei der Bierherstellung zu verwendenden Ertraktstoffe erforderlich. Zu diesen Zwecken ist die Verordnung über Bier vom 20. Februar 1917 ergangen. Bei der Verwirklichung der gesetzlichen Verhältnisse konnte eine Regelung nur für das Gebiet der Norddeutschen Brauereier-Gemeinschaft erfolgen, während für die übrigen Brauereiergebiete den in Frage kommenden Landesgesetzgebungen die Regelung vorbehalten ist. Die Regelung ist zunächst nur für untergärtiges Bier erfolgt, während für obergärtige Biere den Landeszentralbehörden überlassen ist, einzugreifen. Es wird bestimmt, daß untergärtiges Bier mit einem geringeren Stammwürzegehalt als 6 vom Hundert an Ertraktstoffen nicht hergestellt werden darf. Die Frage der Zulassung der Herstellung von untergärtigem Einfachbier ist den Landeszentralbehörden vorbehalten worden. Im Falle der Zulassung solcher Biere darf der Stammwürzegehalt nicht mehr als fünf Prozent an Ertraktstoffen enthalten. Der Preis für untergärtiges Bier in Fässern beim Verkauf durch den Hersteller darf nach der Verordnung 31 Mark und für untergärtiges Einfachbier in Fässern 20 Mark für 100 Liter nicht übersteigen. Der Höchstpreis gilt nicht